23. Liegt eine unzulässige Einwirkung von einem Erundstild auf ein benachbartes in dem Falle vor, wenn durch Anschüttungen auf jenem ein Steigen des Grundwasserspiegels auf diesem bewirkt wird, ohne daß aber eine Zuführung von dem einen Grundstüd auf das andere stattsindet?

**완**명원. §§ 903, 905, 907, 909, 1004.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1937 i. S. Hamburger Staat (Bekl.) w. F. (Al.). V 241/36.
  - I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Finkenwarder, Neßbeich Nr. 81. Dieses steht unmittelbar hinter dem Deich. Der Vordereingang sührt vom Deich aus in das erste Stockwerk. In den Jahren nach 1901 hat der Beklagte das Vorland vor dem Deich zur Elbe hin allmählich dis zur Höhe des Deichs angeschüttet. Der Kläger behauptet, infolgedessen habe sein Haus durch eindringende Feuchtigkeit Schaden erlitten. Die auf dem Vorland niedergehenden Regenmengen fänden keinen Absluß und drängen durch den Deich

in das Binnenland; die Feuchtigkeit des Deiches gehe unmittelbar auf das Haus über; der Grundwasserspiegel sei gestiegen; der Bausgrund habe nachgegeben; am Hause seien Risse entstanden. Er verlangt vom Beklagten Zahlung von 10000 RM. als Ersat bleibenden Minderwerts. Der Beklagte bestreitet, daß seine Anlagen dem Hause des Klägers Schäden verursacht hätten. Er meint, dessenschlechter Zustand beruhe auf unsachgemäßer Bauart und Bernachlässigung in der Unterhaltung. Er vermißt ferner eine rechtliche Grundlage für die vom Kläger ausgestellte Forderung.

Das Landgericht wies die Mage ab; das Berufungsgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt insoweit, als die Entwertung des Grundstücks durch die Erhöhung des Grundwassers vasserseiten bes Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

## Grünbe:

1. Das Berufungsgericht verneint zunächst, daß vom aufgeschütteten Vorland und vom Deich aus Siderwasser in das Haus bes Klägers eindringe. In Übereinstimmung mit den Gutachtern H. und M. steht es auf bem Standpunkt, die auf bem Vorland niedergehenden Regenmengen seien ohne Ginfluß auf die Wasserverhältnisse binnendeichs, auch gelange keine schädliche Feuchtigkeit von der Seite her in das Haus. Wohl aber nimmt es auf Grund der Reugenaussagen und des Gutachtens von M. an, die in Finkenwärder stehenden älteren Häuser, die nur schwach fundamentiert seien, so auch das Haus des Rlägers, litten insolge der Auffüllung des Vorlandes unter vermehrter Feuchtigkeit, die von unten her einbringe. Hierzu führt das Oberlandesgericht aus: Der Grundwasserspiegel unter den Häusern sei dadurch gestiegen, daß die durch die Aufschüttungsmassen im Borland verursachte Druckvermehrung den unterirdischen Grundwasserabsluß zur Elbe hin gehemmt und so eine Grundwasseranstauung unter dem Binnendeichland bewirkt habe. Zwar möchten die am Hause des Klägers vorhandenen Schäden zum Teil auf andere Ursachen, wie Alter und mangelhafte Unterhaltung zurückzuführen sein; aber es ergebe fich boch schon jett, daß die Grundwassererhöhung dem Kläger einen gewissen Schaden verursacht habe. Bei der Rechtsfrage nach der Verantwortlichkeit bes Beklagten hierfür handele es sich in erster Linie um eine solche

des Wasserrechts. Jedoch enthielten weder das Hamburgische Wasserrecht noch das gemeine Recht Vorschriften über Grundwasser. Auf die §§ 823, 839 BGB. lasse sich der Alaganspruch nicht stüßen, da kein Verschulden auf seiten des Beklagten nachweisdar sei. Doch lägen die Voraussetzungen für die Anwendung des auf allgemeinen Rechtsgedanken beruhenden Satzes vor, daß auch ohne Verschulden eine Ersatzsstät überall da bestehe, wo dem Gigenkümer gegenüber Eingrissen Dritter eine Abwehr wegen überwiegender privater oder öfsenklicher Interessen versagt sei. Daher sei der dom Kläger erhobene Geldanspruch wegen bleibenden Minderwerts insoweit dem Grunde nach gerechtsertigt, als die Entwertung durch die

Erhöhung des Grundwasserspiegels verursacht worden sei.

Gegen diese Ausflihrungen wendet sich die Revision mit prozessualen und mit sachlichrechtlichen Anariffen. Die Berechtigung der ersteren kann dahinstehen, da der Rlaganspruch sachlichrechtlich unbegründet ist. Es handelt sich zwar zunächst um eine Frage des Wasserrechts: da aber bezüglich des Grundwassers weder Vorschriften des Hamburgischen Rechts noch solche des gemeinen Rechts einareisen. so hat das Berusungsgericht mit Recht auf den Inhalt des Bsirgerlichen Reichsrechts abgestellt. Hier aber wendet es ben von ihm angeführten allgemeinen Rechtsfatzu Unrecht an. Kür rechtswidrige Einwirkungen auf das Eigentum eines anderen ist ohne Verkchuldensnachweis überall da Schadloshaltung zu leisten, wo burch eine Sonderbestimmung, namentlich eine solche zur Wahrung allgemeiner Belange, dem Eigentümer die Abwehrklage versagt ist. die ihm ohne Eingreifen der Sonderbestimmung nach den Regeln bes orbentlichen Rechts zustehen würde (val. Hinweise in RGRKomm. zu § 906 Erl. 13, Bb. 3 S. 200). Rest steht, baf es sich bei ben bom Beklagten vorgenommenen Aufschüttungen, durch deren Folgen sich der Kläger geschädigt alaubt, um Anlagen des Staates zum allgemeinen Nuten handelt. Ein Abwehranspruch kommt baher für den Rläger feinenfalls in Betracht. Voraussehung des Schadensersahanspruchs ist aber immer, daß der Schädiger einen Eingriff in fremdes Sigentum vorgenommen hat, den der Sigentumer zu untersagen befugt ware, wenn nicht höhere Belange Dulbung erforderten. Das Recht auf Schabensersatz tritt bann an die Stelle bes aus besonderen Gründen zu verlagenden Abwehransprucks (RGA. Bd. 122 S. 137). Daher muß der Aubilligung eines solchen Anspruchs

stets die Prüfung vorausgehen, ob ein Eingriff des Beklagten vorliegt, der seiner Art nach eine Abwehrklage auslösen könnte. Diese disher unterdliedene sachlichrechtliche Untersuchung kann hier nachzeholt werden, da der zugrunde zu legende Sachverhalt — Grundswasserröhung insolge der auf dem Grundstücke des Beklagten vorgenommenen Ausschützungen — festsieht. Sie führt zu einem dem Kläger ungünstigen Ergebnis.

Die Voraussehungen einer Abwehrklage könnten gegeben sein. wenn der Beklagte durch seine Einwirkungen rechtswidrig störend in das Cigentum des Klägers eingriffe (§ 1004 BGB.). Nun finden unmittelbare Einwirkungen vom Grundstück des Beklagten auf das bes Klägers überhaupt nicht statt. Es handelt sich nicht um einbringendes Siderwaffer (bgl. Warn. 1913 Rr. 15; SeuffArch. Bb. 76 Pr. 90): auch nicht um eine Auführung unwägbarer Stoffe im Sinne des § 906 BBB. Vielmehr dringt Wasser, das sich von Natur unter dem Hause des Klägers befindet, deshalb ein, weil sein Abfluß durch eine vom Beklagten auf seinem Grundstück bewirkte Pressung des Bodens gehemmt wird. Immerhin mag auch eine folche Schadenswirkung des ohnehin vorhandenen, vorher aber tiefer stehenben Grundwassers als eine vom Beklagten verursachte ftorende Einwirkung im Sinne des § 1004 BBB. anzusehen sein, weil sie mit seinem Tun in utsächlichem Zusammenhang steht (Gruchot Bd. 54 S. 158; RGA. Bd. 127 S. 34). Aber ein Abwehransbruch ist boch bann ausgeschlossen, wenn der angegriffene Eigentümer zur Dulbung bes handelns bes anderen verpflichtet ist. Ob das zutrifft, ist aus der gesetlichen Regelung der nachbarlichen Beziehungen der Varteien zu entscheiden. Eine unzulässige Beeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn die Einwirkung auf das Nachbargrundstüd die natürliche Folge einer erlaubten Benutung bes eigenen Grundstück ist. Der Beklagte hat mit ber auf seinem Gelände vorgenommenen Aufschüttung innerhalb des ihm zustehenden Eigentumsrechts gehandelt. Die Nachbarn müssen die ihnen ungünstigen Auswirkungen dieses Tuns hinnehmen, falls nicht besondere Borschriften zu ihrem Schutz eingreifen. Das ist aber hier nicht der Fall; insbesondere trifft keine der in den §§ 906flg. BGB. festgelegten nachbarrechtlichen Beschränkungen zu. keine unter § 906 fallende Ruführung vorliegt, wurde bereits erwähnt. Der Grundstückeigentümer kann sich gegen Anlagen, von denen

eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstüd zu erwarten ist, mit der vorbeugenden Abwehrklage aus \$ 907 BGB, wenden. Hat die Beeinträchtigung bereits stattgefunden, so greift die Abwehrklage des § 1004 BBB. ein. Immer aber muß die Mafnahme, gegen die sich die Klage wenden soll, nach den sonstigen Vorschriften über Sigentum und Nachbarrecht, insbesondere den §§ 903, 905, 906 BGB., in ihrer Einwirkung auf den Nachbarn unzulässig sein. Der § 907 BBB. spricht zwar von "unzulässiger Einwirkung", sagt aber selbst nichts barüber, was als solche anzusehen sei. So ist der Beariff bier eben der sich aus den erwähnten allgemeinen Bestimmungen ergebende. Daraus erhellt einerseits die Freiheit des Beklagten. auf seinem Gelande aufzuschütten, mag sich bies auch unter ber Oberfläche wasserhemmend auswirken. Andererseits ware der Kläger zur Abwehr von Zuführungen befugt, mit denen der Nachbar von seinem Grundstück aus des Klägers Grenzen überschreiten und so in fremdes Eigentum eindringen würde, wobei für unwägbare Stoffe noch die Sonderregelung in § 906 BBB. in Betracht kame. Eine solche Grenzüberschreitung aus dem einen — einwirkenden — Grundstück und ein solches Eindringen von diesem in das andere - geschädigte - Grundstlick liegt aber nicht vor in einem Falle wie hier, wo der Beklagte durch sein erlaubtes Tun eine dem Kläger mittelbar nachteilige Beränderung der unterirdischen Verhältnisse berbeiführt, ohne daß von seinem Grundstüd aus irgend etwas in das Gebiet des anderen Grundstücks hinübergreift. Ru billigen ist die bisherige Auslegung bes Begriffs "unzulässige Einwirkung" so aleichmäßig in Rechtsprechung und Schristtum —, wonach von einer solchen nur dann die Rede sein kann, wenn von der zu beanstandenden Anlage aus ein unmittelbares Ruführen sinnlich wahrnehmbarer Stoffe auf das Nachbargrundstüd hin, also eine Grenzüberschreitung stattfindet (RGZ. Bd. 51 S. 251, Bd. 98 S. 17; NB. 1914 S. 196 Nr. 12: DLG. Bb. 29 S. 339; RGRRomm. zu § 907 BBB. Erl. 7, Bb. 3 S. 205; Pland-Streder BBB. 5. Aufl. § 907 Erl. 2c, S. 358; Staudinger-Rober BBB. 10. Mufl. § 907 Erl. 9, 13, S. 355, 357; Meisner-Stern Breug. Nachbarrecht S. 205, 209, 491). Wollte man einen Fall wie ben porliegenden unter die §§ 1004, 907 BGB. bringen, so ergäbe das eine mit dem Inhalt der §§ 903, 905 BGB. in Widerspruch stehende Beichränkung bes Eigentums.

Bu prufen war, ob etwa dies Ergebnis mit ber Berpflichtung bes Eigentümers, sein Recht den Belangen des Volksganzen unterzuordnen, oder mit dem Gedanken nachbarlichen Gemeinschaftsberhältnisses (val. RVA. Bd. 154 S. 161) unvereinbar sein möchte und ob alsbann, unter Anwendung des § 242 BGB. auch auf dem Gebiete bes Sachenrechts, eine andere Gesetesauslegung Blat areifen könnte und müßte. Das ist jedoch zu verneinen. In einem Falle wie dem vorliegenden stoßen sich die Belange zweier Eigentümer: der eine will sein Grundstück ausnüpen; der andere die unterirdischen Berhältnisse so behalten wie bisher. Ein Abwehrverlangen kann da ebenso eigensüchtig sein, wie rücksichtslose Ausnuhung des Eigentums. Golche mittelbaren Wirkungen sind kaum voraussehbar und abwendbar. Wollte man um der Möglichkeit ihres Eintritts willen ben Eigentümer an einer Berbesserung seines Grundstücks hindern ober sie ihm erschweren, so könnte sich das leicht als den allgemeinen Belangen nachteilig auswirken; denn für sie ist beste Bodenausnupung wesentlich. Weiter ist um der Rechtssicherheit willen eine klare Abgrenzung des erlaubten Tuns geboten. Sie wurde in der bisberigen Auffassung des Gesetzesinhalts eben da gefunden, daß der Eigentümer sich streng innerhalb seiner Grenzen zu halten hat und daß er nicht unmittelbar in das Gebiet des anderen Grundstücks hinübergreifen darf. Etwaige mittelbare Wirkungen des fich in diesem Rahmen haltenden Tuns muß der Nachbar hinnehmen. Das entspricht dem geltenden Recht. Seine Auslegung ist auch von den Grundfähen bes Vorrangs bes Volksganzen bor bem Einzelnen und bes nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses aus nicht anders vorzunehmen. Die durch die Ausschüttungen mittelbar verursachte Durchfeuchtung des Hauses des Klägers infolge Erhöhung des Grundwasserspiegels ist demnach teine "unzulässige Einwirtung" seitens bes Beklagten. Deswegen steht dem Aläger kein Anspruch auf Erfat des so verursachten Schadens zu.

2. Der Kläger hatte weiter behauptet, der Baugrund seines Hauses habe insolge Eindringens von Feuchtigkeit nachgegeben; dadurch seien Kisse im Hause entstanden. Das Oberlandesgericht hat diese selbständige Klagegrundlage nicht beschieden. Sie macht jedoch keine neue Verhandlung in der Tatsacheninstanz ersorderlich, weil — auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Behauptung — aus Kechtsgründen ersichtlich ist, daß der Kläger aus solchem Sachverhalt

keinen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten herleiten kann. Wie eben erörtert, ift der Beklagte für das Steigen des Grundwasserspiegels und das darauf zurudzuführende Eindringen von Keuchtigkeit als solches nicht haftbar zu machen. Dann bleibt nur die Frage, ob er für das - zu unterstellende - Unsicherwerden des Bauarundes unter bem Hause bes Klägers infolge seiner Aufschüttungen verantwortlich ist. Gine Bestimmung, daß jede Störung der Bausicherheit des Nachbargrundstücks rechtswidrig sei, besteht nicht. Das Geset regelt in § 909 BGB. nur einen Sonderfall: "Ein Grundstud barf nicht in ber Weise vertieft werben, bag ber Boben bes Nachbargrundstücks die erforderliche Stübe verliert." Die Recht= sprechung hat darunter einen Fall begriffen, wo infolge von Wegnahme von Bodenbestandteilen (Vertiefung) eine Veränderung der Grundwasserströmungen eingetreten und dadurch der Boden des Nachbargrundstücks in Bewegung geraten war (RGA. Bb. 144 S. 170). Der iett behauptete Tatbestand enthält fein Bertiefen, sondern im Gegenteil eine Aufhöhung im Grundstud bes Beklagten; und auch teinen Stütverluft für ben Boden des Rlägers, sondern - behauptungsweise — ein Unsicherwerden des Baugrunds in sich durch Auftreibung. Damit sind aber die Boraussehungen des § 909 BGB. nicht gegeben. Man barf auch nicht aus der für einen klar umschriebenen Sonderfall getroffenen Regelung in entsprechender Anwendung eine haftung für Sicherbleiben bes Baugrunds bes Nachbargrundstücks bei anderen Tatbeständen entnehmen. Desmegen ist keine tatrichterliche Aufklärung darüber notwendig, ob die am Hause des Klägers entstandenen Schäden auf Unsicherwerden bes Baugrunds burch die aufsteigende Feuchtigkeit (so ber Rläger) ober auf mangelhafter Bauweise und Unterhaltung (so ber Beklagte) beruhen. Auch wenn jenes der Fall sein sollte, hat doch der Kläger baraus keinen Schabensersabanspruch gegen ben Beklagten, ber lediglich erlaubt innerhalb seines Grundstück gehandelt hat.

Sonach sehlt es an rechtlicher Möglichkeit, den Beklagten bafür ersappflichtig zu machen, daß der durch seine Ausschützungen vermehrte Druck eine Veränderung im Grundwasserftande des Nachbar-

arundstücks herbeiführte.